



Kantonsratsbeschluss

betreffend Freigabe eines Objektkredits für die Strassenraumgestaltung und die Entschädigung der Abklassierungen infolge der «Umfahrung Cham–Hünenberg» (UCH)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 28. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb des genehmigten Rahmenkredits für die «Umfahrung Cham–Hünenberg (Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmen- und Objektkredit für die Planung und den Bau der «Umfahrung Cham–Hünenberg» sowie für den Landerwerb vom 1. Juni 2006) beantragen wir Ihnen die Freigabe eines Objektkredits von 26,37 Millionen Franken (inkl. MWST, Preisstand April 2024) für die Strassenraumgestaltung und die Entschädigung der Abklassierungen.

Die Vorlage ist wie folgt gegliedert:

Seite

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Kantonale Beiträge an die Strassenraumgestaltung und Entschädigung der Abklassierungen	2
4.	Terminplanung und weitere Schritte	4
5.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	5
6.	Zeitplan	6
7.	Antrag	6

1. In Kürze

Bestandteile des Projekts «Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH)» sind flankierende Massnahmen zur Verkehrsentslastung. Entsprechende Strassenraumgestaltungen im Zentrum von Cham und am Knoten «Zythus», Hünenberg, sollen die Entlastungsziele unterstützen. Für diese gemeindlichen Gestaltungsprojekte sollen kantonale Beiträge gesprochen werden. Ebenfalls sind kantonale Entschädigungen an die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch vorgesehen, um damit einen finanziellen Ausgleich zu schaffen für die Kantonsstrassen, welche in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln. Dem Kantonsrat wird deswegen beantragt, aus dem Rahmenkredit für die UCH in der Höhe von 230 Millionen Franken eine weitere Tranche von 19,9 Millionen Franken freizugeben (Preisstand jeweils Oktober 2004). Mit Preisstand April 2024 betragen die Entschädigungen und Beiträge insgesamt 26,37 Millionen Franken.

2. Ausgangslage

Die UCH ist seit 2004 Bestandteil des kantonalen Richtplans. Der Zuger Kantonsrat genehmigte im Mai 2006 das Generelle Projekt und am 1. Juni 2006 beschloss der Kantonsrat einen Rahmenkredit von 230 Millionen Franken für die weitere Planung, den Landerwerb und den Bau der Umfahrung. Gegen den Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen, worauf am 11. März 2007 die Zuger Stimmberechtigten «Ja» zur UCH stimmten.

Der Rahmenkredit für alle vier Abschnitte setzt sich zusammen aus einem Objektkredit von 180 Millionen Franken und einer Reserve von 50 Millionen Franken. Mit Kantonsratsbeschluss vom 7. Juli 2011 wurden aus der Reserve 15 Millionen Franken für die Brücke Gibelfeld freigegeben und der Objektkredit so auf 195 Millionen Franken erhöht.

3. Kantonale Beiträge an die Strassenraumgestaltung und Entschädigung der Abklassierungen

Gemäss § 9 Abs. 2 Gesetz über Strassen und Wege (BGS 751.14) passt der Regierungsrat bei Funktionsänderungen von Strassen die Eigentumsverhältnisse an und regelt den finanziellen Ausgleich infolge der Abklassierung. Dies betrifft die Einwohnergemeinden Cham, Hünenberg sowie Risch, wo sich infolge der UCH abzuklassierende Strassen befinden.

Zur Unterstützung der flankierenden Massnahmen sind zudem kantonale Beiträge an die Strassenraumgestaltung im Zentrum von Cham, im so genannten «Autoarmen Zentrum (AAZ)» sowie für die Strassenraumgestaltung «Knoten Zythus, Hünenberg» vorgesehen.

3.1. Beitrag Strassenraumgestaltung «Autoarmes Zentrum, Cham»

Bestandteil der UCH sind zur Entlastung des Ortszentrums von Cham flankierende Massnahmen. Nach einem langen Prozess wurde im Jahr 2015 in einem partizipativen Prozess die Bestvariante definiert – nämlich das «Autoarme Zentrum (AAZ)». Dieses besteht aus den fünf Eingangstoren mit einer Geschwindigkeitsreduktion auf «Tempo 30» sowie einem «Durchfahrtsverbot». Diese wesentlichen Elemente für die Verkehrsberuhigung wurden öffentlich aufgelegt und sind mit der Abweisung der letzten Einsprachen durch das Bundesgericht am 8. Dezember 2020 rechtskräftig geworden. Mit einer entsprechenden Gestaltung des Strassenraums im Perimeter des AAZ sollen die verkehrlichen Entlastungsziele unterstützt werden. Für die konkrete Planung und Umsetzung der Strassenraumgestaltung ist die Gemeinde Cham zuständig.

Für die Gestaltung des AAZ wurde eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Gemeinde Cham erarbeitet, welche der Regierungsrat am 12. Mai 2015 genehmigte. Die Vereinbarung regelt die Organisation, die Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeiten, die Kommuni-

kation, die Termine, die Basis zur Festlegung des Kostenteilers und die technischen Anforderungen für die Strassenraumgestaltung. Der Kostenteiler wird durch die Zuteilung der einzelnen Projektelemente definiert. Der Kanton trägt demgemäss die Kosten für den Umbau der kantonalen Strassenflächen, die notwendigen Anpassungen der Vorplätze, die Signalisation sowie die Strassenbeleuchtung. Die Gemeinde trägt im Wesentlichen die Kosten für Bepflanzungen, Baumgruben, Möblierung sowie sämtliche weiteren Kosten, welche aus gestalterischen Gründen über eine Standardlösung hinausgehen.

Gemäss Grobkostenschätzung vom 30. September 2014 beliefen sich die Kosten für die «Strassenraumgestaltung AAZ» auf 11,2 Millionen Franken. Davon entfielen auf die Gemeinde Cham 3,6 Millionen Franken und auf den Kanton 7,6 Millionen Franken. Die Gemeinde Cham hat das Projekt weiterentwickelt und einen Wettbewerb durchgeführt. Auf dieser Basis wurde eine aktualisierte Kostenschätzung erstellt, welche Gesamtkosten von 23,9 Millionen Franken ausweist. Davon entfallen auf die Gemeinde Cham 13,7 Millionen Franken und auf den Kanton 10,2 Millionen Franken.

Die wesentlichsten Faktoren für die deutlich höheren Kosten beim Kanton sind die Teuerung (April 2014 bis April 2024 mit 12,3 %), der verstärkte Belagsaufbau aufgrund der hohen Belastung durch den öffentlichen Verkehr, dem teilweisen Ersatz der Tragschichten, dem Einbau eines lärmarmen Belags, dem grösseren Anteil an Betonfahrbahnen (Bärenkreisel und Bushaltestellen) und den durch die Zusatzelemente bedingten höheren Planungskosten, Mehrkosten der MWST sowie dem Unvorhergesehenen.

Der gemeindliche Kostenanteil wurde mit Urnenabstimmung vom 24. November 2024 durch den Chamer Souverän bereits beschlossen.

3.2. Beitrag Strassenraumgestaltung «Knoten Zythus, Hünenberg»

Die Knotenumgestaltung Zythus dient der Verkehrsberuhigung und die Gemeinde Hünenberg kann den Knoten aufgrund des zukünftigen reduzierten Verkehrsaufkommens nach ihren städtebaulichen Ansprüchen neugestalten. Beim Knoten Zythus beteiligt sich der Kanton (Vereinbarung vom 24. Mai 2016) an der Umgestaltung mit einem pauschalen Beitrag von 0,8 Millionen Franken, sofern die Gemeinde bis maximal drei Jahre nach Inbetriebnahme der UCH mit dem Bau begonnen hat. Mit der Pauschalisierung ist in der Vereinbarung eine Anpassung aufgrund einer Teuerung oder Änderung des Mehrwertsteuersatzes explizit ausgeschlossen worden.

3.3. Entschädigung Abklassierung von Kantonsstrassen

Das langfristige Kantonsstrassennetz ist im kantonalen Richtplan festgelegt. Zudem ist festgehalten, dass mit Abschluss der UCH die folgenden Kantonsstrassen (KS) an die Gemeinden abzugeben sind:

- KS 4, Zuger-/Luzerner-/Chamerstrasse, Alpenblick–Zythus–Holzhäusern, an die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch;
- KS C, Cham–Hünenberg, an die Gemeinden Cham und Hünenberg;
- KS 25, Sinslerstrasse, Cham Zentrum bis Ende verkehrsberuhigter Zone, an die Gemeinde Cham;
- KS 382, Knonauerstrasse, Cham Zentrum–Knoten Teuflibach, an die Gemeinde Cham.

Dass die Übergabe an die Gemeinden gegen eine finanzielle Abgeltung erfolgt, ist in § 9 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14; GSW) vorgesehen. Ebenfalls ist dort festgehalten, dass der Regierungsrat den finanziellen Ausgleich regelt. Ein analoges Vorgehen erfolgte bereits mit der «Tangente Zug/Baar» (Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 2023).

Mit den drei betroffenen Gemeinden wurde eine Vereinbarung erstellt. Das Vorgehen, die Randbedingungen zur Abklassierung wie auch die damit einhergehenden finanziellen Folgen wurden durch den Regierungsrat am 2. Juni 2015 genehmigt. Folgende wesentliche Punkte sind darin festgehalten:

- Die Entschädigung ist einmalig und erfolgt per Saldo aller Ansprüche;
- Die Entschädigung ergibt sich aufgrund des tatsächlichen Strassenzustands zum Zeitpunkt der Abklassierung, d. h. mit Eröffnung der UCH;
- Für die Strassenabschnitte, welche Beiträge an die Strassenraumgestaltung erhalten, erfolgt keine zusätzliche Entschädigung infolge der Abklassierung. Sollten jedoch entweder die Gemeinden oder der Kantonsrat die finanziellen Beteiligungen an den Umgestaltungen nicht genehmigen, dann sind auch diese Strassenabschnitte betreffend Abklassierung finanziell zu entschädigen.

Seit der Erstellung der Vereinbarungen 2015 und 2016 sowie in Kenntnis der neuen finanziellen Folgen bei der «Strassenraumgestaltung AAZ» in Cham, wurden die Eckwerte für die Abklassierung überprüft. Durch die Verzögerung der Inbetriebnahme der UCH von 2020 auf Mitte 2027, die Aktualisierung der Verkehrsbelastungen und die Teuerung von April 2014 bis April 2024 ergeben sich folgende voraussichtlichen Entschädigungen an die Gemeinden, sofern die Strassenraumgestaltungen «Autoarmes Zentrum, Cham» sowie «Knoten Zythus, Hünenberg» realisiert werden:

	Entschädigung Abklassierungen		Beiträge an Umgestaltungen
	Zahlungen an Gemeinden Stand Oktober 2014	Zahlungen an Gemeinden Stand April 2024	Zahlungen an Gemeinden Stand April 2024
Anteil Cham	4,01 Mio. Fr.	7,27 Mio. Fr.	10,20 Mio. Fr.
Anteil Hünenberg	3,73 Mio. Fr.	7,55 Mio. Fr.	0,80 Mio. Fr.
Anteil Risch	0,14 Mio. Fr.	0,55 Mio. Fr.	---
Auszahlung	7,88 Mio. Fr.	15,37 Mio. Fr.	11,00 Mio. Fr.
Total Auszahlung	26,37 Mio. Fr.		

Die Kosten für die Entschädigung der abklassierten Strassen sowie die Beiträge an die «Strassenraumgestaltung AAZ» und «Umgestaltung Knoten Zythus» belaufen sich aktuell auf insgesamt 26,37 Millionen Franken.

Sollten die beiden Umgestaltungen nicht realisiert werden, würden sich die Entschädigungen zur Abklassierung an die Gemeinde Cham um 4,3 Millionen Franken und an die Gemeinde Hünenberg um 0,4 Millionen Franken erhöhen. Die Beiträge an die Strassenraumgestaltungen würden damit entfallen. Somit müssten insgesamt rund 20,07 Millionen Franken an die drei Gemeinden ausbezahlt werden.

4. Terminplanung und weitere Schritte

Der Baubeginn der Strassenraumgestaltungen wird erst nach Eröffnung der UCH erfolgen und ist ab 2028 vorgesehen. Die Projektleitung liegt dabei bei den Gemeinden Cham und Hünen-

berg. Die Entschädigungen für die Abklassierungen erfolgen ebenfalls nach Eröffnung der UCH im Jahr 2027.

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der bereits bewilligte Objektkredit beträgt 195,0 Millionen Franken vom gesprochenen Rahmenkredit von 230,0 Millionen Franken. Gemäss aktueller Kostenprognose werden die Bauarbeiten an der UCH inkl. Brücke Gibelfeld innerhalb des hierfür gesprochenen Objektkredits abgeschlossen werden können.

Für die Beträge an die Strassenraumgestaltung «Autoarmes Zentrum, Cham», «Knoten Zythus, Hünenberg» sowie die Abklassierungen wird mit Kosten von 26,37 Millionen Franken (Preisstand April 2024) gerechnet. Zurückgerechnet auf den Preisstand Oktober 2004, auf welchem der Rahmenkredit beruht, ergibt sich ein Betrag von 19,9 Millionen Franken. Der bereits bewilligte Objektkredit für die Planung und den Bau der «Umfahrung Cham–Hünenberg» soll deswegen von 195,0 Millionen Franken auf 214,9 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2004) erhöht werden. Die Reserve reduziert sich damit von 35,0 Millionen Franken auf neu 15,1 Millionen Franken.

Rahmenkredit (KRB 1. Juni 2006)	230,0 Millionen Franken
Objektkredit Bau (KRB 1. Juni 2006)	180,0 Millionen Franken
Brücke Gibelfeld (KRB 7. Juli 2011)	15,0 Millionen Franken
<i>Beantragte Beiträge Strassenraumgestaltung und Abklassierung</i>	<i>19,9 Millionen Franken</i>
Reserve neu	15,1 Millionen Franken

Bei den beiden Strassenraumgestaltungen «Autoarmes Zentrum, Cham» und «Knoten Zythus, Hünenberg» handelt es sich um kantonale Beiträge, die Projektleitung liegt dabei bei den Gemeinden Cham und Hünenberg. Die Ausgaben zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau werden jedes Jahr vollständig abgeschrieben.

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	80 000	100 000	15 470 000	5 000 000
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	80 000	100 000	15 470 000	5 000 000
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	80 000	100 000	15 470 000	5 000 000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	80 000	100 000	15 470 000	5 000 000
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Projektführerschaft für die Strassenraumgestaltungen liegt bei den Gemeinden, welche im Rahmen ihrer gemeindlichen Kreditanträge Auskunft über die finanziellen Auswirkungen erteilen. Bei der finanziellen Entschädigung infolge Abklassierung geht es nicht um eine vollständige Schadloshaltung der Gemeinden, sondern um eine Minderung der anfallenden Lasten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf Leistungsaufträge.

6. Zeitplan

Februar 2025	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April 2025	Beratung Kommission Tiefbau und Gewässer
Mai 2025	Kommissionsbericht
Juni 2025	Beratung Staatswirtschaftskommission
Juni 2025	Bericht Staatswirtschaftskommission
August 2025	Kantonsrat, nur eine Lesung
August 2025	Publikation Amtsblatt
+1. Tag	Inkrafttreten

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3867.2 - 18014 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 28. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Florian Weber

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Vereinbarung i. S. «Strassenraumgestaltung Autoarmes Zentrum (AAZ) im Zusammenhang mit dem Bau der «Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH)» in Cham vom 9. Juni 2015
- Beilage 2: Vereinbarung i. S. Umgestaltung Knoten Zythus im Zusammenhang mit dem Bau der «Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH)» in Hünenberg vom 24. Mai 2016
- Beilage 3: Vereinbarung i. S. Abklassierung von Kantonsstrassen im Zusammenhang mit dem Bau der «Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH)» vom 7. August 2015